

Kreisgruppe Oberbayern-Nord
im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.
(VdRBw e.V.)



Ordnung über Zuschüsse und finanzielle Unterstützung
(ZuschussO)

(in der Fassung vom 07. Februar 2023)

Inhaltsverzeichnis

§1 Zweck	2
§2 Gültigkeit der Ordnung.....	2
§3 Arten und notwendige Voraussetzungen.....	2
§4 Ausschluss	3
§5 Beantragung.....	3
§6 Genehmigung	4
§7 Rückmeldung.....	4
§8 Umsetzung.....	4
§9 Dokumentation	4
§10 Rücknahme und Aberkennung	4
§11 Schlussbestimmung	4

§1 Zweck

- (1) Diese Ordnung beschreibt die möglichen Zuschüsse und finanzielle Unterstützung durch die Kreisgruppe Oberbayern-Nord und die dafür notwendigen Voraussetzungen.
- (2) Mit diesen Zuschüssen oder finanziellen Unterstützungen will die Kreisgruppe Oberbayern-Nord Reservistenkameradschaften (RK) und Kreis-RAG in der Kreisgruppe Obb-Nord im VdRBw für zweckgebundene Ausgaben, die durch die RK/Kreis-RAG selber nicht komplett gedeckt werden können fördern und unterstützen.

§2 Gültigkeit der Ordnung

- (1) Diese Ordnung und jede ihrer Änderungen werden von der Vorstandschaft der Kreisgruppe mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie ist ab dem Datum des Beschlusses gültig und ersetzt alle bisherigen Fassungen dieser Ordnung.
- (2) Diese Ordnung betrifft und ist bindend für jeden Zuschuss und jede finanzielle Unterstützung Ehrung und Auszeichnung, welche die Kreisgruppe vergibt.
- (3) Keine Regelung der Satzung und der Ordnungen des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. kann durch diese Ordnung abgeändert, aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden. Im Zweifelsfall hat immer die Satzung des VdRBw e.V. Vorrang vor dieser Ordnung.
- (4) In dieser Ordnung sind immer alle Geschlechter angesprochen, auch wenn in der Ordnung aus Gründen der Vereinfachung nur eine Variante gewählt wurde.

§3 Arten und notwendige Voraussetzungen

- (1) Für **Mitglieder** der Kreisgruppe:
 - a) Zuschuss in Form von Verzehrgutscheinen bei Teilnahme an erweiterten Kreisvorstandsitzungen und Delegiertenversammlungen.
Voraussetzungen: Werden ohne Antrag an die Teilnehmer bzw. Delegierten bei Eintragung in die Teilnehmerliste ausgehändigt.
 - b) Fahrtkostenzuschüsse bei Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen oder Kreisveranstaltung anderer Kreisgruppen, sofern die Interessen der Kreisgruppe Oberbayern-Nord dort vertreten werden.
Voraussetzungen: Müssen vor Antritt der Reise genehmigt und nach Abschluss der Reise abgerechnet werden.
- (2) Für **Reservistenkameradschaften** der Kreisgruppe:
 - a) Zuschuss bei RK Veranstaltungen mit militärischer oder sicherheitspolitischer Weiterbildung bei Ausschreibung im Kreis Oberbayern-Nord, bei denen die Kosten den normalen Kostenrahmen übersteigen.
Voraussetzungen: Müssen vor Ausführung der Veranstaltung beantragt werden.
 - b) Zuschüsse für Veranstaltungen, die Reservistenkameradschaften im Interesse bzw. Auftrag der Kreisgruppe mit erhöhtem personellem und materiellem Aufwand planen, organisieren und durchführen.
Voraussetzungen: Werden im Rahmen der Sammelgenehmigungen für die Jahresplanung genehmigt.
 - c) Zuschuss für die Durchführung von RK-Jubiläen 25 / 50 / 75 / 100 Jahre.
Zuschusshöhe: Eine Pauschale in Höhe von 200 EUR plus 2 EUR je Mitglied (Mitgliederstand zum 1. Januar des Jubiläumsjahres.)
Voraussetzungen: Das Jubiläum ist in einem würdigen Rahmen öffentlichkeitswirksam durchzuführen.

d) Zuschuss für kleinere RKs durch Aufstockung des Jahresrückflusses

- Bis 20 Mitglieder auf 200 EUR
- Von 21 bis 30 Mitglieder auf 300 EUR
- Von 31 bis 40 Mitglieder auf 400 EUR

Voraussetzungen: Abgabe des Revisionsberichtes und VVag Teilnehmerlisten. Der Kassenstand darf max. die Höhe von 2 Jahresrückflüssen (inkl. Rücklagen) auf Basis des regulären Rückflusses nicht übersteigen.

e) Neu gegründete Reservistenkameradschaften erhalten 2 Jahresrückflüsse (derzeit 20 EUR) pro bei der Gründungsveranstaltung anwesenden Mitglied.

(3) Für **Kreis-RAGs** der Kreisgruppe:

a) Jährliches Budget.

Voraussetzungen: Werden im Rahmen der Sammelgenehmigungen für die Jahresplanung genehmigt und der Kassenbestand darf die Höhe des jährlichen Budgets nicht übersteigen.

b) Zuschüsse für die Teilnahme an überregionalen oder internationalen Veranstaltungen, die im Sinne der RAG durchgeführt werden, sofern die Kosten das Budget unter Punkt a) übersteigen.

Voraussetzungen: Sind im Voraus zu beantragen. Der Kassenbestand darf die Höhe des jährlichen Budgets nicht übersteigen.

(4) Für **Kreisveranstaltungen**

a) Bezuschussung und Finanzierung von diversen Veranstaltungen auf Kreisebene in VVag oder VVag/UTE wie z.B. Abnahme BFT, Abnahme Sportabzeichen

Voraussetzungen: Werden im Rahmen der Sammelgenehmigungen für die Jahresplanung genehmigt.

(5) Für **Öffentlichkeitsarbeit der RK oder RAG**

a) Pro erschienenen Pressebericht von RK- oder RAG-Veranstaltung 15 EUR

b) Pro erschienenes Foto zu dem o.g. Pressebericht 10 EUR

Voraussetzungen: Eine Kopie des Presseberichts mit Foto ist vorzulegen. Sollte ein Pressebericht/Foto in mehreren Zeitungen/Zeitschriften erscheinen, gibt es nur einmal den Zuschuss.

§4 Ausschluss

(1) Keine Zuschüsse gibt es für Investitionen im Ideellen Tätigkeitsbereich wie z.B. Anschaffungen für das RK-Heim.

(2) Keine Zuschüsse gibt es für die RAGs einer Reservistenkameradschaft. Hier ist die RK für die finanzielle Ausstattung der RAG verantwortlich.

(3) Keine Zuschüsse gibt es, wenn der Kassenstand der Kreiskasse eine Bezuschussung nicht zulässt.

§5 Beantragung

(1) Jeder Antrag ist schriftlich mit entsprechendem Antragsformular über die Kreisgeschäftsstelle zu stellen. Das Formular steht im Internet auf der Webseite der Kreisgruppe als Download zur Verfügung.

(2) Zuschüsse sollen rechtzeitig (ca. 8 Wochen) vor dem Anfall der Kosten beantragt werden, so dass die Genehmigung noch vorher erteilt werden kann. Der Kreisvorstand lässt sich nicht z.B. wegen bereits angefallenen Kosten, zu einer Zusage zwingen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung und/oder finanzieller Unterstützung besteht nicht.

§6 Genehmigung

Die Genehmigung der Anträge erfolgt durch die Kreisvorstandschaft mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Kreisvorstandschaftsmitglieder.

§7 Rückmeldung

Die Rückmeldung hat über die Geschäftsstelle an den Antragsteller nach Vorlage des Besprechungsprotokolls der betreffenden Kreisvorstandssitzung per E-Mail zu erfolgen. Die Kreisvorstandschaft ist im Verteiler (Datenschutzkonform) mit aufzunehmen. Der Antragsteller ist drüber in der Rückmeldung zu informieren.

§8 Umsetzung

- (1) Der Zuschuss ist vom Kreiskassenwart auf das betreffende VdRBw Konto der RK/Kreis-RAG zeitnah zu überweisen.
- (2) Kontoinhaber und Kontobezeichnung müssen den Vorgaben der Kassenordnung des VdRBw entsprechen.

§9 Dokumentation

- (1) Jeder gestellte Antrag und die betreffenden Rückmeldungen sind durch die Kreisgeschäftsstelle in einem extra hierfür geführten Verzeichnis zu dokumentieren.
- (2) Der Name des Mitgliedes, der RK/RAG, Verwendungszweck und die Höhe sind in diesem Verzeichnis festzuhalten.

§10 Rücknahme und Aberkennung

- (1) Jede geehrte Person oder jede Untergliederung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen die genehmigte Bezuschussung ablehnen oder zurückgeben.
- (2) Auf Antrag des Kreisvorstands und nach Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder der Kreisvorstandschaft kann eine genehmigte und ausbezahlte Bezuschussung wieder aberkannt werden, wenn sich nach der Bezuschussung Tatsachen herausstellen, die die Bezuschussung nicht rechtfertigen.
- (3) Gegen die Aberkennung ist kein Einspruch möglich.

§11 Schlussbestimmung

Diese Ordnung ist vom Kreisvorstand des Kreises Oberbayern-Nord am 07. Februar 2023 beschlossen worden und ersetzt alle bisherigen Zuschussordnungen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.


(Martin Strobel)
Kreisvorsitzender